

Trifelsfreunde e.V.

Freundeskreis für mittelalterliche Geschichte und höfische Kultur auf Burg *Trifels*

erstellt am 4. Mai 2014, geändert am 16. April 2015, weitere Änderung am 25. Juli 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Geschäftsadresse

(1) Der Verein führt den Namen Trifelsfreunde e.V. Freundeskreis für mittelalterliche Geschichte und höfische Kultur auf Burg Trifels e.V. und hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Geschäftsadresse des Vereins wird wie folgt festgelegt: Freundeskreis für mittelalterliche Geschichte und höfische Kultur auf Burg Trifels e.V., Hans Reither Südring 49, 76855 Annweiler am Trifels.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, materielle Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz für die Burg Trifels, wie z.B. Veranstaltungen mittelalterlichen Konzerten, Vorträgen und Führungen mit historischen Inhalten und die Organisation von Verschönerungsarbeiten an der Burg Trifels.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Die Aufnahme erfolgt als ordentliches Mitglied.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag soll per Überweisung jedes einzelnen Mitgliedes erfolgen.

Trifelsfreunde e.V.

Freundeskreis für mittelalterliche Geschichte und höfische Kultur auf Burg Trifels
Südring 49 in 76855 Annweiler am Trifels

(4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod von natürlichen oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen;
- durch Austritt, dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September für das kommende Vereinsjahr zu erklären;
- durch Ausschluss,
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Mahnung nicht erfolgt,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen unehrenhafter Handlungen oder
- wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

(7) Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben oder – im Verhinderungsfall – an ein anderes Mitglied schriftlich übertragen kann.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 5) und die Mitgliederversammlung (§ 6).

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

- a. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- b. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende

- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- Geschäftsführer

c. Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens drei Beisitzer.

- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

(2) Die Anzahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Der Verein räumt dem Eigentümer der Burg Trifels (zum Zeitpunkt der Vereinsgründung die GDKE) das Recht ein, durch dessen geschäftsführende Stelle einen außerordentlichen Beisitzer zu bestimmen. Dieser Beisitzer gehört nicht dem Vorstand an, ist aber gleichermaßen zu einem ordentlichen Vorstandsmitglied stimm- und anwesenheitsberechtigt. Dieses gilt für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Wenn der Eigentümer von diesem Recht Gebrauch macht, sind durch seine geschäftsführende Stelle die Namen des Beisitzers sowie seines Vertreters dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich, d.h. per E-Mail oder postalisch, mitzuteilen. Unabhängig davon, ob der Eigentümer einen Beisitzer bestimmt hat, ist dieser immer über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung zu informieren. Die §§ 5 (6) Satz 1 und 6 (1) Satz 1 dieser Satzung geltend entsprechend.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Diese zwei Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.

(5) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) mit 2/3 Mehrheit beschließen.

(6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen oder (soweit bei allen Vorstandsmitgliedern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind) zu Telefon- bzw. Internetkonferenzen schriftlich, ansonsten formlos, unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend bzw. beteiligt sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ansonsten sind alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden; der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gibt das Ergebnis den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt.

(7) Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Wahlperiode ist eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes einzuberufen. Sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert oder treten sie zurück, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Hinderungsgrundes oder des Rücktritts einzuberufen ist, die vakante Position neu zu wählen. Für alle anderen Vorstandsmitglieder kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

(8) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(9) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann ausnahmsweise Teile oder die gesamte Sitzung öffentlich durchführen. Dieses ist in der Einladung zu erwähnen.

§ 6

Revisor

(1) Der Revisor sowie ein Abwesenheitsvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgaben des Revisors sind:

- Prüfung der Kassenbücher des Vereins,
- Vorlage eines schriftlichen Kassenprüfberichtes an die Mitgliederversammlung und
- Antrag auf finanzielle Entlastung bzw. Nicht-Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

(3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Revisor berechtigt, jederzeit angekündigt und unangekündigt in die Kassenbücher des Vereins Einblick zu nehmen. Sonstige Vereinsakten werden ihm nur auf den Beschluss des Vorstandes zur Verfügung gestellt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage schriftlich, d.h. per E-Mail oder postalisch, vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und ob öffentlich oder nicht zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat ein gleiches Stimmrecht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts und des Berichts des Revisors,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl des Revisors sowie eines Abwesenheitsvertreters,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem nach Anrufung gem. § 3 Abs. 5.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich per E-Mail oder postalisch beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann ausnahmsweise Teile oder die gesamte Versammlung öffentlich durchführen. Dieses ist in der Einladung zu erwähnen.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über einzelne Anträge geheim abgestimmt wird.

§ 8 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die GDKE die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke, nach § 2 Abs. 1 der Satzung (Förderung der Kultur) zu verwenden hat.

Annweiler am Trifels, 17. August 2018

Für die Richtigkeit:
Annweiler, 23. August 2018

gezeichnet Hans Reither
Vorsitzender